

### A. Ideeller Tätigkeitsbereich

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren	108,00 €
Spenden, staatliche Zuschüsse u.ä.	1.313,00 €
Steuerfreie Einnahmen	1.421,00 €
Ausgaben	-1.506,36 €
Steuerfreier Überschuss / Fehlbetrag	<u>-85,36 €</u>

Ausgaben (z.B. für Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer, Masseur, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u.ä.)	<u>€</u>
Überschuss / Verlust	<u>0,00 €</u>

### 2. Kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen

(Gesellige Veranstaltungen stellen seit 1990 immer wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dar)

Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder; Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken gehören nicht dazu)	<u>€</u>
Ausgaben (z.B. Saalmiete, Raumkosten, anteilige AfA für vereinseigene Instrumente und Uniformen, Plakate und andere Werbungskosten, Reisekosten, Umsatzsteuer u.ä.)	<u>€</u>
Überschuss / Verlust	<u>0,00 €</u>

### 3. Genehmigte Lotterien und Auspielungen

Einnahmen (z.B. aus Losverkauf)	<u>€</u>
Ausgaben (z.B. für Lose, Preise Umsatzsteuer u.ä.)	<u>€</u>
Überschuss / Verlust	<u>0,00 €</u>

### 4. Kurzfristige Sportstättenvermietung an Mitglieder

Einnahmen	<u>€</u>
Ausgaben	<u>€</u>
Überschuss / Verlust	<u>0,00 €</u>

### B. Vermögensverwaltung

Einnahmen:		
Zinsen und sonstige Kapitalerträge	0,04 €	
Miet- und Pachteinnahmen, sonstige Erlöse	0,00 €	0,04 €
Ausgaben		0,00 €
Steuerfreier Überschuss / Fehlbetrag		<u>0,04 €</u>

### C. Zweckbetrieb

#### 1. Sportliche Veranstaltungen von Sportvereinen, die nach § 67 a AO nicht als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anzusehen sind

(d.h., wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer aus allen Sportveranstaltungen insgesamt 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €) im Jahr **nicht** übersteigen, oder bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen, an denen **keine bezahlten** Sportler teilgenommen haben)

Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Startgelder; Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und aus der Werbung gehören nicht dazu)	<u>€</u>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Die unter A und B aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim gemeinnützigen Verein nicht zu einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht.

Auch die Überschüsse unter C 1 bis C 4 bleiben ertragsteuerfrei, soweit die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs erfüllt sind.

## D. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

### 1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte

Einnahmen		€
Ausgaben:		
Waren	€	
Löhne und Gehälter	€	
Heizung und Beleuchtung	€	
Betriebssteuern	€	
Reinigung	€	
Telefon / Porto	€	
Büromaterial	€	
Miete und Pacht	€	
Schuldzinsen	€	
Reparaturen	€	
Absetzung für Abnutzung	€	
Geringwertige Anlagegüter	€	
sonstige Kosten	€	€
Überschuss / Verlust		<u>0,00 €</u>

### 2. Sportliche Veranstaltungen, die als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anzusehen sind

(d.h., wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer aus allen Sportveranstaltungen insgesamt 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €) im Jahr übersteigen, oder bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilgenommen haben)

Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Startgelder; Werbung stellt einen eigenständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar)		€
Ausgaben (für Sportler, Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer und Masseure, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u.ä.)		€
Überschuss / Verlust		<u>0,00 €</u>

### 3. Sämtliche gesellige Veranstaltungen

(z.B. Faschingsveranstaltungen, Sommerfeste, Hocketsen, Straßenfeste, Weihnachtsfeiern usw.)

Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken)		€
Ausgaben (z.B. Saalmiete, Künstler, Musik, Einkauf von Speisen und Getränken, Umsatzsteuer u.ä.)		€
Überschuss / Verlust		<u>0,00 €</u>

### 4. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen

(z.B. Banden- und Trikotwerbung, Inseratengeschäfte, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder sowie die Bewirtung bei sportlichen und bei kulturellen Veranstaltungen)

Einnahmen		€
Ausgaben		€
Überschuss / Verlust		<u>0,00 €</u>

Bei Einnahmen aus Werbung im Zusammenhang mit steuerbegünstigten Tätigkeiten kann der Überschuss alternativ auch wie folgt pauschal ermittelt werden:

Einnahmen (ohne Umsatzsteuer)		€
davon 15 v.H. = Überschuss		<u>0,00 €</u>

### Gesamtüberschuss / Verlust sämtlicher Wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Summe D 1 bis D 4		<u>0,00 €</u>
-------------------	--	---------------

### 5. Einnahmen

(einschließlich Umsatzsteuer)  
aus sämtlichen wirtschaftlichen  
Geschäftsbetrieben

		<u>0,00 €</u>
--	--	---------------

- bis 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €)  
besteht keine Körperschaftsteuer- und  
Gewerbsteuerpflicht

- mehr als 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €)  
= die Überschüsse aus wirtschaftlichen  
Geschäftsbetrieben unterliegen dem Grunde  
nach der Körperschaftsteuer und der  
Gewerbsteuer; Steuer fällt allerdings erst dann  
an, wenn die Überschüsse die Freibeträge von  
Körperschaftsteuer 5000 €, Gewerbesteuer  
5000 € (bis einschl. 2008 Körperschaftsteuer  
3835 €, Gewerbesteuer 3900 €) übersteigen.